

Theologische Grundlagen und gesellschaftspolitische Relevanz des Kirchenasyls

Zum Einstieg: das Gleichnis des Polizeihundes



1. Gesellschaftspolitische Relevanz

- a) Ein demokratischer Rechtsstaat ist immer nur fast gerecht; immer wieder können staatliche Behörden in ihren Gesetzgebungen, Verordnungen und Vollzügen gegen die den Staat verpflichtenden Rechtsprinzipien (Menschenrechte, Grundrechte, Verfassung) verstossen.
- b) Ziviler Ungehorsam ist eine öffentliche, gewaltfreie, illegale Protestaktion, mit der Akteure der Zivilgesellschaft auf solche Verstösse aufmerksam machen, wenn sie erachten, dass alle weiteren Bekämpfungsmittel erfolglos geblieben sind (als letzte Möglichkeit – *ultima ratio*).
- c) Ein *Recht* auf Widerstand kann dazu in Anspruch genommen werden, wenn die üblichen Rechtsmittel gegen Unrecht oder Rechtlosigkeit versagt haben.
- d) Solche Aktionen verfolgen nicht das Ziel, den Staat und seine Gesetzgebung zu destabilisieren, sondern bringen dem Staat gegenüber eine *kritische Loyalität* zum Ausdruck, indem sie, momentan gegen ihn, von einer Sorge Zeugnis ablegen, die grundsätzlich die seine sein sollte.
- e) Sie bestreiten die *Legalität* im Namen einer rechtlich-ethischen *Legitimität*.
- f) Die Verstösse müssen auf Grund der Rechtsprinzipien als Menschenrechtsverletzung, als verfassungswidrige Entscheidung, usw., nachgewiesen werden; deshalb genügt eine reine Weigerung aus Gewissensgründen nicht.
- g) Kirchenasyl ist eine der Formen, die eine lange Tradition kirchlichen Akteuren anbietet, um ihren zivilen Ungehorsam zu praktizieren; obschon es in heutigem Kontext keine *legale* Basis hat, kann es eine kirchlich motivierte und gesellschaftspolitisch verantwortete *Legitimität* beanspruchen.
- h) Kirchenasyl hat zwei Hauptfunktionen: eine humanitäre, indem es Menschen, die durch staatliche Entscheidungen und Handlungen in ihren Grundrechten gefährdet sind, Zuflucht gewährt; eine gesellschaftspolitische, indem es damit einen Protest gegen die damit verbundenen Verstösse gegen Rechtsprinzipien zum Ausdruck bringt.
- i) Kirchenasyl will nicht staatliche Gesetzgebung mit einem vermeintlichen Kirchenrecht ausstechen, sondern den Rechtsstaat beim Wort nehmen und seine Rechtsstaatlichkeit prüfen.
- j) Kirchenasyl ist kein Selbstzweck: Es bemüht sich um Dialog mit den betroffenen Instanzen, damit Lösungen gefunden, Entscheidungen revidiert werden und Menschen ihr Recht zurückerhalten.
- k) Kirchenasyl, als gesellschaftspolitische Handlung, betrifft nicht nur kirchliche Personen und Gruppen, Kirchgemeinden; es ist auch und vornehmlich Sache der Kirchenleitungen.
- l) Es gibt freiwillige und unfreiwillige (z.B. durch eine Kirchenbesetzung) Kirchenasylsituationen.
- m) Es gibt stilles Kirchenasyl (ohne Öffentlichkeit) und öffentlich bekanntgemachtes Kirchenasyl; in der zweiten Gestalt trägt es dazu bei, in den öffentlichen Meinungsdebatten die Sorge um die Rechtsprinzipien und die Verstösse gegen sie wachzuhalten.
- n) Gesellschaftspolitische Verantwortung verlangt, dass ein Kirchenasyl sorgfältig überlegt, geplant und durchgeführt wird (vgl. Richtlinien).

2. Theologische Grundlagen

- a) Kirchenasyl ist christlich motiviert; diese Motivation kann jedoch nicht unmittelbar zum Tragen kommen („im Namen des Evangeliums...“), sondern muss durch rechtlich-politische Nachweise der Notsituationen und der Verstösse vermittelt werden (Gesetz und Evangelium!).
- b) Diese christliche Motivation kann auf unterschiedliche theologische Grundlagen Bezug nehmen.

- c) Die Kirche verkündet den befreienden Zuspruch des Evangeliums, und „aus ihm leitet sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab“ (ZH-Kirchenordnung).
- d) Christen und Kirchen sind Zeugen dieses Evangeliums in Wort und Tat, gerade in Notsituationen.
- e) Das Liebesgebot gilt auch und vornehmlich für den Fremden, begründet auf dem eigenen Fremdsein (3. Mose 19, 33-34; xenophilia, „Liebe des Fremden“, in Hebräer 13,2).
- f) Aus der Liebe geht der Respekt vor den Geringen hervor (Matthäus 18,10: „Seht zu, dass ihr nicht eins dieser Geringen verachtet!“).
- g) Aus langer Tradition symbolisieren die kirchlichen Gebäude heute noch diese Willkommenskultur.
- h) Dem Gehorsam, der im demokratischen Rechtsstaat den staatlichen Behörden geschuldet ist, setzt die Rücksicht auf das Gewissen eine klare Grenze (Römer 13,5).
- i) Christen und Kirchen üben das prophetische Wächteramt aus: Sie treten ein „für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung“ (ZH-Kirchenordnung).
- j) Christen und Kirchen versuchen, mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, die wie sie dem Staat gegenüber in kritischer Loyalität stehen.

3. Zur „Entscheidungshilfe“ des Schweiz. Evangelischen Kirchenbundes

- a) Viel Warnung und wenig Ermutigung: Hinter der „Entscheidungshilfe“ verbirgt sich ein restriktives Grundsatzpapier.
- b) Die Kirchenleitung gibt den Kirchgemeinden Anweisungen, verpflichtet sich selbst jedoch zu nichts.
- c) Durch die Betonung des Selbstbestimmungsrechts wird die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft (z.B. einem Kollektiv) in kirchlichen Räumen verhindert (8, 7 und Kriterium 1).
- d) Von den vielfältigen biblisch-theologischen Perspektiven (4) bleibt in den Kriterien schliesslich nur noch die diakonisch-seelsorgerliche (Kriterium 2: *intercessio*).
- e) Im demokratischen Rechtsstaat gebe es keine rechtlosen Personen und im Kirchenasyl sei kein rechtsfreier Raum: deshalb habe „Kirchenasyl“ nur „eine metaphorische Bedeutung“ (5).
- f) „Da Kirchenasyl ausschliesslich konkreten Personen im Einzelfall gewährt wird, scheidet eine widerstandsrechtliche Begründung aus“: deshalb sei Kirchenasyl bloss „eine ethisch begründete Form symbolischen Widerstands“ (9).
- g) Kirchenasyl kann nur eine Grenzentscheidung, eine strenge Ausnahme bleiben (Kriterium 6).

4. Ein kurzer Blick über die Grenzen: Kirchenasyl in Deutschland

- a) „Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ (1997)
- b) In den letzten Jahren: verbreitetes Kirchenasyl für sogenannte „Dublin-Fälle“
- c) Anfang 2015: Th. de Maizière: Kirchenasyl wie eine Scharia; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Menschen in Kirchenasyl gelten als „flüchtig“
- d) Verhandlungen und Kompromiss zwischen Kirchenleitungen und BAMF, mit Bedingungen
- e) Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche als Dachorganisation
- f) 20.10.2016: 304 Kirchenasyle; 505 Personen (129 Kinder); 248 „Dublin-Fälle“ (www.kirchenasyl.de)

5. Den Humor nicht verlieren...

